

## **Statuten der Wasserversorgungsgenossenschaft Wald**

### **1. Firma, Sitz und Zweck**

#### **§ 1**

Unter der Firma Wasserversorgungsgenossenschaft Wald ZH besteht eine Genossenschaft nach Art. 828 ff OR mit Sitz in Wald, Kanton Zürich, im weiteren WVGW genannt.

Mit Beschluss vom 22.12.1993 erklärte der Regierungsrat die Wasserversorgungsgenossenschaft Wald als öffentlich-rechtlich.

#### **§ 2**

Die Genossenschaft bezweckt die Versorgung ihrer Mitglieder mit Trink-, Brauch- und Löschwasser gemäss Konzessionsvertrag mit der Gemeinde Wald und dem Reglement der WVGW.

Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen und geeignet sind, die Erreichung des Genossenschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern, einschliesslich des Erwerbs oder Verkaufs von Grundeigentum.

Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

### **2. Mitgliedschaft**

#### **§ 3**

Als Mitglied können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die im Versorgungsgebiet der WVGW Grundeigentum besitzen. Gemeinschaftliches Eigentum (z.B. Stockwerkeigentum, Miteigentum, Erbengemeinschaft, einfache Gesellschaft usw.) an einer Liegenschaft begründet eine Mitgliedschaft. Pro Person ist nur eine Mitgliedschaft möglich. Die schriftlichen Aufnahmegesuche sind an die Verwaltung zu richten.

#### **§ 4**

Mit der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Statuten und des Reglements verbunden.

#### **§ 5**

Bei der Veräusserung des Grundstückes oder Tod des Genossenschafters geht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten auf die Rechtsnachfolger über.

### 3. Finanzielles

#### § 6

Für die Verbindlichkeiten ist nach Art. 868 OR einzig das Genossenschaftsvermögen haftbar.

#### § 7

Die Mittel der WVGW bestehen aus:

1. Einkaufsgebühren, Benützungsgebühren, Erschliessungsbeiträgen. Diese werden in der Tarifordnung zum Reglement geregelt.
2. Subventionen
3. Spenden, Vermächtnissen und Legaten
4. Abgeltungen betriebsfremder Leistungen

### 4. Organisation

#### § 8

Die Organe der WVGW sind:

- A) die Generalversammlung
- B) die Verwaltung
- C) die Revisions- oder Kontrollstelle

#### A) Generalversammlung

#### § 9

Oberstes Organ der WVGW ist die Generalversammlung (GV). Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Änderung der Statuten, des Reglements und der Tarifordnung
- Wahl der Verwaltung und der Revisions- respektive Kontrollstelle
- Abnahme von Jahresberichten und Rechnung
- Genehmigung der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
- Entlastung der Verwaltung
- Die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind (Art. 879 OR)
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung und Änderung der Finanzkompetenzen
- Behandlung von Rekursen
- Auflösung oder Fusion der WVGW

§ 10

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Mai statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss der Verwaltung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter unter Angabe des Grundes angeordnet werden.

§ 11

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Die Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen schriftlich oder elektronisch.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch die Verwaltung mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden.

§ 12

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied der Genossenschaft eine Stimme. Eigentümergeinschaften (vgl. §3) haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.

**B) Verwaltung**

§ 13

Die Verwaltung besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und ist von der Generalversammlung auf 4 Jahre gewählt. Die Verwaltung konstituiert sich selbst und bestimmt auch die Zeichnungsberechtigung. Möglich ist nur Kollektivunterschrift zu zweien.

§ 14

Die Verwaltung ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Geschäftsführung der Genossenschaft zuständig und kann dazu eine Person für die Geschäftsführung bestimmen, die nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein braucht. Zu den Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltung gehören:

- Geschäfte für die Generalversammlung vorbereiten und deren Beschlüsse ausführen
- Überwachen der Geschäftsführung in Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen, Statuten und Reglemente
- die Kompetenz zur Prozessführung
- Beschlussfassung betreffend gebundene Ausgaben (gemäss Gemeindegesetz)
- Beschlussfassung über Verträge, Käufe und Verkäufe im Rahmen der Finanzkompetenz.
- Anstellung von Personal zur Erledigung der anfallenden Arbeiten

§ 15

Der Arbeitsaufwand der Mitglieder der Verwaltung und der Revisions- oder Kontrollstelle ist angemessen zu entschädigen.

**C) Revisions- respektive Kontrollstelle**

**C1) Gesetzliche Revisionsstelle**

§ 16

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen;
3. die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die folgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Jahresgewinnes erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

**C2) Statutarische Kontrollstelle**

§ 17

Sofern auf die Wahl einer gesetzlichen Revisionsstelle verzichtet und somit weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision durchgeführt wird, hat die Generalversammlung eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

§ 18

Die Kontrollstelle besteht aus drei Rechnungsprüfern oder -prüferinnen. Die normale Amtszeit beträgt 6 Jahre. Alle zwei Jahre scheidet das amtsälteste Mitglied aus.

§ 19

Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht an die GV zu erstatten. Im Weiteren gelten die Bestimmungen Art 907-910 OR.

**5. Auflösung**

§ 20

Für die Auflösung oder die Fusion der WVGW bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ein allfälliges Genossenschaftsvermögen ist für gleiche Zwecke zu verwenden.

Wald,

Der Präsident:

Der Aktuar:

ENTWURF